

# KONZEPTION

des Allgemeinen Sozialen Dienstes des  
Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree



## **IMPRESSUM**

Herausgeber: Landkreis Oder-Spree, Der Landrat

Anschrift: Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow,  
Tel. 03366 35-0, Fax. 03366 35-1111  
buero.landrat@l-os.de, www.l-os.de

Redaktion: Jugendamt, Teamleiter  
Birgit Wende, Kerstin Ilte, Martin Saupe

Stand: Mai 2015

1. Auflage: 100

Nachdruck/Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

# INHALTSVERZEICHNIS

|  |    |
|--|----|
| Inhaltsverzeichnis   | 1  |
| 1. Zielstellung  | 3  |
| 2. Gesetzliche Grundlagen für die Arbeit im Allgemeinen Sozialen Dienst                                  | 4  |
| 3. Aufgaben und Leistungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes   | 4  |
| 3.1 Strukturen des Allgemeinen Sozialen Dienstes   | 4  |
| 3.2 Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII  | 5  |
| 3.3 Beratung   | 5  |
| 3.3.1 Beratungsgrundsätze/ -methodik   | 5  |
| 3.4 Verhältnis der Zusammenarbeit mit dem Familiengericht  | 6  |
| 3.4.1 Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht  | 6  |
| 3.4.2 Anrufung des Familiengerichtes gemäß § 8a SGB VIII   | 8  |
| 3.5 Verhältnis der Zusammenarbeit mit der Polizei  | 9  |
| 3.6 Verhältnis der Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht  | 9  |
| 3.7 Verfahren des Hilfeplanprozesses   | 9  |
| 3.7.1 Grundprämissen des Hilfeplanprozesses  | 9  |
| 3.7.2 Ablauf des Hilfeplanprozesses bei Gewährung ambulanter Hilfen                                      | 10 |
| 3.7.3 Ablauf des Hilfeplanprozesses bei Gewährung stationärer Hilfen                                     | 11 |
| 3.7.4 Ablauf des Hilfeplanprozesses bei Gewährung gemeinsamer Wohnformen für Mütter/<br>Väter und Kinder | 11 |
| 3.7.5 Ablauf des Hilfeplanprozesses bei Gewährung von Jugendhilfe für junge Volljährige                  | 11 |
| 3.7.6 Ablauf des Hilfeplanprozesses bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen                        | 11 |
| 4. Beratungsgemeinden des Allgemeinen Sozialen Dienstes  | 12 |
| 4.1 Regionales Fallteam (RFT)  | 12 |
| 4.2 Kollegiale Beratung  | 12 |
| 5. Rahmenbedingungen   | 12 |
| 6. Anhänge   | 14 |

Zur Vereinfachung wird im Folgenden nur die männliche Schreibweise verwandt, gemeint sind jedoch männliche und weibliche Personen.

## 1. Zielstellung

Die Hauptaufgabe der Jugendhilfe ist in § 1 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) geregelt. Dieser besagt, dass jeder junge Mensch ein Recht auf die Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Das SGB VIII bestimmt u.a. Leistungen, die junge Menschen und deren Familie in Anspruch nehmen können. Dabei soll sich die Alltagsgestaltung im Sinne der Verbesserung der Lebensqualität vollziehen und in außergewöhnlichen Situationen konkrete Hilfen im Einzelfall geleistet werden.

Ausgehend von den allgemeinen Zielen und Handlungsmaximen im SGB VIII wird daran gearbeitet, die Sozialraumorientierung als sozialpädagogisches Arbeitsprinzip im Landkreis Oder-Spree umzusetzen.

Grundsätzlich wird

- konsequent am Willen und den Interessen der Menschen angesetzt
- aktivierende Arbeit und Förderung von Selbsthilfe angestrebt
- sich auf Ressourcen der im Sozialraum lebenden Menschen und deren Familien sowie der materiellen Strukturen des unmittelbaren Lebensumfeldes orientiert
- der Zielgruppen- und bereichsübergreifende Ansatz praktiziert
- die Kooperation und Abstimmung institutioneller Ressourcen innerhalb von Netzwerken ermöglicht.

Sozialraumorientierung ist die Ausrichtung des Denkens und Handelns der Jugendhilfe auf den sozialen Raum als Lebensraum von jungen Menschen und deren Familien. Es ist ein methodisches Herangehen in der Einzelfallarbeit. Von der Helferhaltung weg, hin zur Erkundung und Aktivierung (des Willens) der Selbsthilfepotentiale der Klienten.

Handlungsziele erfordern ein Anknüpfen an den:

- persönlichen Ressourcen und Kompetenzen und den Ressourcen der Familie
- sozialen Ressourcen (Beziehungen)
- materiellen Ressourcen
- infrastrukturellen/ institutionellen Ressourcen im Sozialraum.

Anspruch an jeden Sozialarbeiter ist ein einheitliches methodisches Herangehen im Einzelfall, eine hohe Qualität in der analytischen Tätigkeit, um Veränderungen zu erkennen und aktiv auf bestehende Prozesse einwirken zu können.

Schwerpunkt im Allgemeinen Sozialen Dienst ist es, das Potential der Familien zu stärken, sie unabhängig von staatlichen Hilfen zu machen, auch durch Integration von fallspezifischen, fallübergreifenden und fallunabhängigen Ansätzen.

Die fallspezifische Arbeit ist die unmittelbare Arbeit am Einzelfall und setzt an den Ressourcen des Einzelnen an. Die fallübergreifende Arbeit baut inhaltlich und strukturell auf die Einzelfallarbeit auf, setzt am Bedarf mehrerer Einzelfälle und an den Ressourcen der Lebenswelten im Sozialraum an. Die fallunabhängige Arbeit ist die Arbeit, die nicht an den Einzelfall gebunden ist. Sie erschließt alle Ressourcen der Jugendhilfe und andere Angebote des Sozialraums.

## 2. Gesetzliche Grundlagen für die Arbeit im Allgemeinen Sozialen Dienst

Die Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes und dessen grundsätzliches Selbstverständnis finden sich in den folgenden Paragraphen wieder:

- § 1 SGB VIII (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe)
- § 5 SGB VIII (Wunsch- und Wahlrecht)
- § 8 SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)
- § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)
- § 9 SGB VIII (Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen)

Das Aufgabenprofil für die Arbeit des Allgemeinen Sozialen ergibt sich aus den nachfolgenden benannten rechtlichen Grundlagen:

- § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie)
- § 17 SGB VIII (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung)
- § 18 SGB VIII (Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts)
- § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder)
- § 20 SGB VIII (Betreuung und Versorgung in Notsituationen)
- § 21 SGB VIII (Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht)
- § 27ff. SGB VIII (Hilfen zur Erziehung)
- § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche)
- § 36 SGB VIII (Mitwirkung, Hilfeplan)
- § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung)
- § 42 SGB VIII (Inobhutnahme)
- § 50 SGB VIII (Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht)
- § 52 SGB VIII (Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz)

## 3. Aufgaben und Leistungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes

### 3.1 Strukturen des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Um der Vielfaltigkeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) in seiner Aufgabenwahrnehmung gerecht zu werden, gibt es folgende Unterteilung in die verschiedenen Vertiefungsgebiete:

#### I.) Kern – ASD

Dieser Bereich umfasst:

- die Beratung zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie
- Hilfe zur Erziehung, Beratung und Vermittlung in Partnerschaft, Trennung, Scheidung und Umgang
- Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren
- Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Vorläufige Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen (Inobhutnahme)

#### II.) Pflegekinderdienst (PKD)

Dieser Bereich umfasst:

→ siehe Konzeption Vollzeitpflege und Bereitschaftspflege

### **III.) Adoption**

Dieser Bereich umfasst:

- Überprüfung und Auswahl von Adoptivbewerbern
- Nachgehende Adoptionshilfen
- Mitwirkung bei der Adoption von Kindern aus dem Ausland
- Mitwirkung bei der Annahme Minderjähriger durch Stiefeltern oder Verwandte
- Kooperation mit anderen Adoptionsvermittlungsstellen

### **IV.) Mitwirkung der Jugendhilfe im jugendgerichtlichen Verfahren (JHjgV)**

Dieser Bereich umfasst:

→ siehe Konzeption JHjgV

### **V.) Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

Dieser Bereich umfasst:

→ siehe Teilkonzeption Eingliederungshilfe

### **VI.) Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen**

Dieser Bereich umfasst:

- die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
- Hilfe zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

## **3.2 Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII**

Die Aufgabe, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ist den Eltern zuvörderst obliegende Pflicht (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und Inhalt des staatlichen Wächteramtes (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG). Ableitend aus dem Grundgesetz ist das staatliche Wächteramt in einer Doppelfunktion zu sehen.

Es beinhaltet:

- Hilfe für das Kind und den Jugendlichen durch Unterstützung der Eltern und
- Hilfe für das Kind und den Jugendlichen durch Interventionen

Für den Allgemeinen Sozialen Dienst ergibt sich die Gewährleistung des Schutzauftrages von Kindern und Jugendlichen aus dem gesetzlichen Auftrag der Umsetzung des § 8a SGB VIII. Konkretisiert wird die Gewährleistung des Kinderschutzes durch Umsetzung des Handlungsleitfadens zu Verfahren nach § 8a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Kindeswohlgefährdung) im Jugendamt Landkreis Oder-Spree (s. Anhänge).

## **3.3 Beratung**

### **3.3.1 Beratungsgrundsätze/ -methodik**

Ausgehend von einer ganzheitlichen, ressourcenorientierten, systemischen Betrachtung und Orientierung an dem Willen der Jugendhilfeadressaten bilden die Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien mit ihren eigenen Vorstellungen und Lebensentwürfen den Ausgangspunkt jedes Beratungskontextes.

Die einzelnen Familienmitglieder sind innerfamiliär sowie mit ihrem sozialen Umfeld miteinander verbunden. Diese Verbundenheit ist zu berücksichtigen, denn das Verhalten der

Familienmitglieder kann nur im jeweiligen Zusammenspiel der Beziehungen verstanden werden. Die jeweilige Verbundenheit im Beziehungsgefüge kann den Familienmitgliedern Sicherheit bei anstehenden Entscheidungen geben. Andererseits kann diese Verbundenheit auch lähmen. Es gilt somit im Beratungsprozess die Handlungsmuster/ Entscheidungs- bzw. Abwägungsprozesse herauszuarbeiten und die Familien dabei zu unterstützen, andere Handlungsoptionen zu entwickeln.

Für eine lösungs- und ressourcenorientierte Beratung ist es zudem notwendig, die Angebote des Sozialraumes zu kennen und bei Bedarf zu vermitteln.

### **3.3.2 Beratung bei Fragen der Trennung, der Sorgerechtsausübung und des Umgangsrechts**

Bei Fragen zu den Themenbereichen der elterlichen Sorge, des Zusammenlebens und des Umgangsrecht werden Eltern durch den ASD beraten.

In der Beratung werden die gesetzlichen Grundlagen der elterlichen Sorge und die damit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten dargestellt. Weiterhin werden die Grundsätze der elterlichen Sorge gem. § 1626 BGB und die Rechte des Kindes vermittelt. Zu dieser Thematik gehört auch das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen.

Im Falle der Trennung werden die Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Herangehens für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und des Umgangs unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes unterstützt.

Wird innerhalb dieses Beratungsprozesses deutlich, dass eine längerfristige Beratung erforderlich ist, erfolgt eine Vermittlung an andere Beratungsstellen, wie beispielsweise an die Erziehungs- und Familienberatungsstelle. Unter längerfristiger Beratung werden bei strittigen Umgangs- oder Sorgerechtsangelegenheiten mehr als drei Beratungen im Einzelfall verstanden.

## **3.4 Verhältnis der Zusammenarbeit mit dem Familiengericht**

### **3.4.1 Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht**

Im SGB VIII ist die Mitwirkung an familiengerichtlichen Verfahren im § 50 SGB VIII geregelt. Im Rahmen einer gemeinsamen Verantwortungsgemeinschaft unterstützt der ASD das Familiengericht in Kindschaftssachen nach § 151 FamFG.

Das Jugendamt ist in allen Verfahren, die die Kindesperson betreffen, anzuhören. Ferner kann sich das Jugendamt per Antragsstellung zum formell Beteiligten erklären und erhält damit Beschwerdebefugnis (vgl. § 162 Abs. 2 FamFG). Unabhängig von der formellen Beteiligung durch Antragsstellung hat das Jugendamt eine Beschwerdebefugnis zu allen Gerichtsentscheidungen zu denen es gehört wurde (vgl. §162 Abs.3 FamFG) oder zu Entscheidungen, welche die eigenen Rechte des Jugendamtes beeinträchtigen würden (vgl. § 59 FamFG).

In familiengerichtlichen Verfahren hat das Jugendamt eine eigenständige Position gegenüber dem Gericht und das Handeln des Jugendamtes ist geprägt vom eigenen Jugendhilfeauftrag. Damit ergibt sich auch die Tatsache, dass in familiengerichtlichen Verfahren alles zu unterlassen ist, was einer späteren Hilfeannahme zuwider laufen würde, wie etwa



Entscheidungsvorschläge an das Familiengericht und damit verbundene Positionsbeziehung zu einer „Seite“.

In den familiengerichtlichen Verfahren werden die erzieherischen und sozialen Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen im Einklang mit dem Kindeswohl sowie die Einbettung in sein Familiensystem eingebracht. Die Berichterstattung ist auf Lösungsorientierung zur Herstellung von Einvernehmen der Eltern ausgerichtet. In der Regel wird der Allgemeine Soziale Dienst über das Familiengericht über eine gerichtliche Klärung informiert und um Stellungnahme gebeten.

In Vorbereitung des ersten Anhörungstermins können mit den Eltern die Sachverhalte thematisiert und erste Lösungsansätze erarbeitet sowie im Gerichtstermin erörtert werden. Findet kein Gespräch mit den Beteiligten vor der ersten familiengerichtlichen Anhörung statt, so erfolgt die Sachverhaltserörterung gemeinsam mit dem Richter im Anhörungstermin.

Je nach weiterem gerichtlichem Verfahrensstand kann der Allgemeine Soziale Dienst um Stellungnahme durch das Familiengericht gebeten werden. Eine ausführliche schriftliche Stellungnahme ist hierbei nicht erforderlich, sondern es kann auf einen weiteren Anhörungstermin verwiesen werden.

Bei einer mündlichen und/ oder schriftlichen Stellungnahme vor dem Familiengericht sind folgende Aspekte darzustellen:

- Angaben der Quellen, Kontakte und Informationen, auf denen der Bericht basiert
- Beschreibung der familiären Situation
- Beschreibung der Situation und der Wünsche der Kinder
- Aufzeigen der bisherigen Aktivitäten der Eltern, wie diese an einer lösungsorientierten Herstellung von Einvernehmen zum Sorgerecht und Umgangsrecht mitwirken
- Aufzeigen der angebotenen Jugendhilfeleistung sowie darüber hinausgehender Hilfemöglichkeiten; ggf. Gründe für die mangelnde Akzeptanz, Darstellung von Verlauf und Folgen bisher erbrachter Leistungen
- ggf. Hinweis auf schwerwiegende Gründe, die gegen eine Anhörung des Kindes vor Gericht sprechen, ggf. Anregung eines psychologischen oder kinder- und jugendpsychiatrischen Gutachtens
- ggf. Feststellung von Erziehungspotenzialen und -fähigkeiten,
- ggf. psychosoziale Prognosen, sozialpädagogische Entscheidungsanregung und Alternativen

Weiterhin wird in der Stellungnahme zu folgenden Kriterien Stellung genommen:

- **Förderungsprinzip:** Wie eignet sich der Elternteil zu der Erziehungs- und Betreuungsaufgabe?
- **Bindungstoleranz:** Worin zeigt sich die Fähigkeit eines Elternteils, die Bindungen des Kindes zum anderen Elternteil bzw. zu anderen wichtigen Personen zu respektieren und ihre Aufrechterhaltung zu tolerieren?
- **Kontinuitätsprinzip:** Besteht Einheitlichkeit, Gleichmäßigkeit und Stabilität der Erziehungsverhältnisse?
- **Bindung des Kindes:** Wie ist die Bindung zu den Eltern und Geschwistern? Welche sonstigen Bezugspersonen gibt es und wie ist das soziale Umfeld?
- **Kindeswille:** Wünsche und Vorstellungen des Kindes

In den familiengerichtlichen Verfahren, in denen der Allgemeine Soziale Dienst mitwirkt und somit das Familiengericht in seiner Entscheidung betreffend der Kindesinteressen unterstützt, ist dieser Mitwirkender, aber nicht Verfahrensbeteiligter. Diesbezüglich sind in

diesen Verfahren gerichtliche Terminladungen als Informationen und gesetzte Termine und Fristen des Gerichtes als Bitte und zeitliche Orientierung zu verstehen.

Erfolgt keine Beteiligung im ersten Anhörungstermin oder ist die Teilnahme an weiteren familiengerichtlichen Terminen nicht möglich, erfolgt eine Abstimmung mit dem zuständigen Teamleiter. Das Gleiche gilt bei einem Antrag auf Verfahrensbeteiligung und des damit verbundenen Beschwerderechtes. Weiterhin ist der Teamleiter über anhängige Verfahren vor dem Oberlandesgericht Brandenburg zu informieren.

### **3.4.2 Anrufung des Familiengerichts gemäß § 8a SGB VIII**

Grundsätzlich hat der Sozialarbeiter das Familiengericht anzurufen, wenn dies zur Abwehr einer Gefährdung des Wohls des Kindes erforderlich ist oder die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungsabschätzung mitzuwirken.

Die Grundlage für eine derartige Entscheidung bildet hier die Einschätzung und Bewertung zur Situation des Kindes und seiner Familie sowie deren Umgebung. Für eine konkrete Sachstandsdarstellung werden bei Anrufung des Familiengerichtes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung folgende Aspekte dargestellt:

- Angaben der Quellen, Kontakte und Informationen, auf denen der Bericht basiert, wie:
  - persönliche Daten, Anschriften des Minderjährigen und der Eltern bzw. deren gewöhnlichen Aufenthalts,
  - aktuelle Sorgerechts- und Vaterschaftsverhältnisse,
  - Staatsangehörigkeit und ggf. die Erforderlichkeit eines Dolmetschers unter Verweis auf die Sprachanforderung
- Schilderung der Gefährdungssituation anhand der Indikatoren des Kindes und der familiären Risikofakten, d.h.:
  - Störungen des Minderjährigen
  - Schilderung, von wem die Gefährdung ausgeht, wie sie sich darstellt, welche Auswirkung bzw. Schädigung sie bereits beim Kind hinterlassen haben und welche weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten sind
  - Beschreibung, ob und welche motivierbaren Haltungen, Fähigkeiten und Ressourcen im Familiensystem vorhanden sind
- Schilderung, was das Jugendamt bisher unternommen hat, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden
- Darlegung der Gründe, weshalb eine familiengerichtliche Klärung notwendig erscheint
- ggf. Vorschläge des Allgemeinen Sozialen Dienst zu einer gerichtlichen Auflagenerteilung und der daraus zu erwartenden Abwendung von Gefährdungsmomenten
- ggf. Anregungen von Maßnahmen gemäß § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch.

Die einzelnen Handlungsschritte zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung sind explizit im Handlungsleitfaden zum Verfahren nach § 8a SGB VIII zum Schutz von Kindern (Kindeswohlgefährdung) (siehe Anhänge) geregelt.

### **3.5 Verhältnis der Zusammenarbeit mit der Polizei**

Die Zusammenarbeit mit der Polizei in Kinderschutzfällen sowie in Fällen der Ermittlung im Zuge von Strafverfahren mit Beteiligung von Minderjährigen ist grundsätzlich in der jeweils gültigen Kooperationsvereinbarung mit der Polizeiinspektion Oder-Spree/ Frankfurt (Oder) geregelt.

Bei Aussageersuchen der Polizei ist zu beachten, dass die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes in der Ausübung ihrer Tätigkeit personenbezogene Sozialdaten erheben. Gemäß § 35 Abs. 1 Abs. 3 SGB I ist eine grundsätzliche Übermittlung entsprechender Sozialdaten wegen bestehenden Schutzes des Sozialgeheimnisses nicht zulässig.

Nach § 65 Abs. 1 SGB VIII besteht für den Sozialdatenschutz der öffentlichen Jugendhilfe eine hervorgehobene Stellung im Vergleich zu anderen Bereichen des Sozialdatenschutzes. Eine Datenübermittlungsbefugnis würde sich lediglich aus § 73 SGB X ergeben, wenn der ermittelnde Straftatbestand eine Straftat von erheblicher Bedeutung darstellt.

Weiterhin sind in diesem Zusammenhang die Übermittlungsgrundsätze des § 67 d SGB X zu prüfen, inwiefern eine rechtliche Grundlage für die Weitergabe der erhobenen Sozialdaten in Form einer Zeugenaussage der genannten Mitarbeiter ergeben würde.

Wenn die Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen um Auskunft gebeten werden, ist über die geplante Zeugenvernehmung der Teamleiter zu informieren und das weitere Vorgehen aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen festzulegen.

### **3.6 Verhältnis der Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht**

Die Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht und dem Allgemeinen Sozialen Dienst ist in der jeweils gültigen Konzeption der Jugendhilfe im jugendgerichtlichen Verfahren geregelt.

### **3.7 Verfahren des Hilfeplanprozesses**

#### **3.7.1 Grundprämissen des Hilfeplanprozesses**

Bei der Gewährung einer Hilfe erfolgt die Steuerung des Hilfeplanprozesses über den Hilfeplan gem. §§ 36 und 37 SGB VIII. Der Hilfeplan stellt somit eine Handlungs- und Arbeitsplanung für die am Hilfeprozess Beteiligten dar und dient der fachlichen Selbstkontrolle und der fachlichen Koordinierung. In der Hilfeplanung wird sich an den Willen und Zielen der Betroffenen und dem tatsächlich ermittelten Hilfebedarf orientiert. Dafür ist Grundvoraussetzung, dass eine stetige Zielerarbeitung und Überprüfung der Ziele mit allen Beteiligten erfolgt.

Die Steuerung des Hilfeplanprozesses obliegt ausschließlich dem ASD, welcher die Ergebnisse der Aushandlungsprozesse im Hilfeplan im Hilfeplanprotokoll festhält. Der Hilfeplan wird von allen Beteiligten unterschrieben. Innerhalb des Hilfeplanprozesses wird sich an folgenden Kriterien orientiert:

- fortlaufende Prüfung der örtliche Zuständigkeit
- fortlaufende Prüfung Hilfebedarfes und der Geeignetheit der Hilfeleistung
- Hilfen im Leistungsbereich werden durch den Willen der Betroffenen gesteuert, d.h. das Ziel der Betroffenen ist ausschlaggebend für die Ausgestaltung der Hilfe

- Hilfen im Spektrum der vermuteten bzw. bestehender Kindeswohlgefährdungen werden durch Auflagen und Aufträge gesteuert
- getroffene Entscheidungen müssen dokumentiert werden
- der Hilfeplanprozess muss für alle Beteiligten transparent gemacht werden

Die Beratung im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften ist im § 36 SGB VIII gesetzlich vorgegeben. Sie dient der fachlichen Reflexion, als Ideengeber und als methodische Unterstützung für den Einzelfall. Die Verantwortung für das fachlich fundierte Einbringen des Einzelfalls liegt bei dem fallzuständigen Sozialarbeiter.

Jeder Sozialarbeiter hat seine Fach- und Finanzverantwortung im Hilfeplanverfahren umzusetzen. In regelmäßigen Abständen reflektiert der Sozialarbeiter sein Vergabeverhalten der Leistungen, Dauer der Hilfen und damit verbundene Kosten (Kennzahlen). Die daraus gezogenen Rückschlüsse werden vom Sozialarbeiter bewertet und die Schlussfolgerungen umgesetzt.

Die Hilfeplanung ist ein partizipatorischer Gestaltungsprozess zwischen den Personensorgeberechtigten, dem jungen Menschen, den beauftragten Fachkräften/ dem beauftragten Träger und dem Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Die Partizipation vollzieht sich, indem die Personensorgeberechtigte und die jungen Menschen ihr Erleben und Wissen um die bisherige Erziehung und Entwicklung sowie ihre Kompetenzen und Bereitschaften zur Veränderungen und die Fachkräfte ihr Fachwissen einbringen. Das Ziel eines partizipatorischen Gestaltungsprozesses ist eine gemeinsame Entscheidungsfindung aller Beteiligten mit einer gemeinsamen Sichtweise zur Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfen zur Erziehung. Dabei ist die Herstellung von Beteiligungsfähigkeit und damit die Unterstützung bei der Realisierung des Anspruches Aufgabe der Fachkräfte.

Bei Veränderungen im Hilfeplanprozess, z.B. die Notwendigkeit der Veränderung des Umfangs der Hilfe, müssen die Personensorgeberechtigte und die jungen Menschen darüber aufgeklärt werden, welche mögliche Folgen dies für die Entwicklung der jungen Menschen mit sich bringen.

Das bedeutet, in erster Linie mit den Stärken der Klienten zu arbeiten. Dabei geht es kaum darum, wenn Klienten ihre Lösungen entwickeln, dass sie am Hilfeplanprozess als zentrale Forderung des SGB VIII beteiligt werden, als vielmehr die Sozialarbeiter darauf angewiesen sind, dass sie von Klienten beteiligt werden.

Beteiligung heißt: Betroffene erlauben Professionellen einen Einblick in ihre Vorstellungen von einem gelingenden Alltag. Sie verschaffen Fachleuten Vorstellungen, wie professionelle Leistungen aussehen sollen, damit sie angenommen und wirksam werden. Sie geben Professionellen damit die Möglichkeit Methoden anzubieten die geeignet sind, Klienten bei der Entdeckung ihrer Ressourcen zu unterstützen.

### **3.7.2 Ablauf des Hilfeplanprozesses bei Gewährung ambulanter Hilfen**

Der Hilfeplanprozess bei der Gewährung ambulanter Hilfen nach §§ 27 und 41 SGB VIII erfolgt gemäß dem Qualitätsstandard „Flexible ambulante Einzelfallhilfen“ im Landkreis Oder-Spree.

### **3.7.3 Ablauf des Hilfeplanprozesses bei Gewährung stationärer Hilfen**

Der Hilfeplanprozess bei der Gewährung stationärer Hilfen nach §§ 27 und 41 SGB VIII erfolgt gemäß der jeweils gültigen, zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Landkreis Oder-Spree vereinbarten Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung.

### **3.7.4 Ablauf des Hilfeplanprozesses bei Gewährung gemeinsamer Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder**

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben und die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung eine aktive Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen, haben einen Rechtsanspruch auf eine gemeinsame Wohnform für Mütter/ Väter mit ihren Kindern. Der Rechtsanspruch begründet sich auf § 19 SGB VIII.

Grundsätzliches Ziel der Hilfe ist es, dass Väter oder Mütter die Pflege und Erziehung ihres Kindes eigenverantwortlich übernehmen.

Der Hilfeplanprozess wird analog der jeweils gültigen, zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Landkreis Oder-Spree vereinbarten Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung geführt.

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung erfolgt in einer kollegialen Beratung des ASD.

### **3.7.5 Ablauf des Hilfeplanprozesses bei Gewährung von Jugendhilfe für junge Volljährige**

Der Hilfeplanprozess bei der Gewährung von ambulanten und/ oder stationären Hilfen für junge Volljährige erfolgt analog den Punkten 4.2. und 4.3 dieser Konzeption. Hinsichtlich der Prüfung der Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung besteht die Ausnahme, dass die Anspruchsvoraussetzungen in einer kollegialen Beratung erfolgen.

### **3.7.6 Ablauf des Hilfeplanprozesses bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen**

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge melden sich in der Regel alleine in der zentralen Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt, werden durch andere Bundesländer dorthin verteilt oder durch die Bundespolizei gebracht. Diese jungen Menschen werden nach Meldung durch die zentrale Erstaufnahmeeinrichtung durch das örtlich zuständige Jugendamt gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen und in einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung untergebracht. Hier setzt sofort ein Clearingprozess ein. Dieser dient zur Abklärung des individuellen Hilfebedarfs und umfasst in der Regel einen Zeitraum von 8 Wochen.

Anhand des analysierten Hilfebedarfes wird im Rahmen der Hilfeplanung mit allen Beteiligten die weitere Unterbringung in einer anderen geeigneten Jugendhilfeeinrichtung besprochen und umgesetzt. In den regelmäßig wiederkehrenden Hilfeplangesprächen wird der Hilfeverlauf reflektiert. Für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wird die Vormundschaft beantragt.

## **4. Beratungsgremien des Allgemeinen Sozialen Dienstes**

### **4.1 Regionales Fallteam (RFT)**

Das Regionale Fallteam (RFT) ist eine sozialpädagogische Beratungsgruppe von mehreren Fachkräften mit unterschiedlichen Professionen des öffentlichen und der Träger der freien Jugendhilfe. Das Ziel der Beratungsmethodik des RFT ist das Einfließen des Wissens aller Beratungsteilnehmer von den Ressourcen des Sozialraums in die Einzelfallberatung. Dadurch soll eine stärkere Ausrichtung bei der Ausgestaltung von Hilfen auf Lebensweltnähe, Flexibilität und Individualität erreicht werden.

Für jeden Planungsraum bestehen einzelne RFT mit spezifischer Geschäftsordnung.

Im RFT werden alle Anträge Hilfe zur Erziehung, Reflexionsfälle, alle laufenden ambulanten und stationären Fälle, die über der Regellaufzeit liegen und alle laufenden Fälle Hilfen zur Erziehung beraten. In den Einzelfällen beträgt die Regellaufzeit für stationäre und teilstationäre Hilfen mit dem Ziel der Rückführung in die Herkunftsfamilie 2 Jahre und ambulante Hilfen 1 Jahr.

### **4.2 Kollegiale Beratung**

Die kollegiale Beratung ist eine Beratung der Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes und dient zur Lösung eines fachlichen Problems, wie auch zur Gestaltung eines gemeinsamen und partnerschaftlichen Problemlösungsprozesses. Durch die kollegiale Beratung soll auch Handlungssicherheit in der Fallarbeit vertieft werden. In der kollegialen Beratung werden alle Anträge auf § 19 SGB VIII, § 41 SGB VIII beraten.

Ein Hauptschwerpunkt der kollegialen Beratung ist die vorgesehene Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß dem Handlungsleitfaden zum Verfahren nach § 8a SGB VIII zum Schutz von Kindern (Kindeswohlgefährdung) im Jugendamt des Landkreises Oder-Spree (s. Anhänge).

Die kollegiale Beratung dient auch dem Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes zur Selbstreflexion des eingebrachten Falles. Für die kollegiale Beratung wird das entsprechende Beratungsprotokoll genutzt.

## **5. Rahmenbedingungen**

Eine wesentliche Grundlage für die sozialräumliche Arbeit ist das Wissen um die Sachlage, dass unabhängig von einer planerischen Organisationsstruktur, sich Sozialräume und Lebensräume für die Menschen anders definieren. Der Planungsraum ist keine lebensweltliche, sondern eine technische Steuerungsgröße für das Verwaltungshandeln zur Einsetzbarkeit von entsprechenden Mitteln und Ressourcen.

Jeder Sozialarbeiter ist in seinem Planungsraum aufgrund der örtlichen Zuständigkeit analog der Anwendung der §§ 86 ff. SGB VIII und seiner Stellenbeschreibung und dem Anforderungsprofil seiner Stelle tätig.

Der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree arbeitet dezentralisiert in vier definierten Planungsräumen.

Grundlage zur Umsetzung der Rahmenbedingungen sind die fachlichen Standards, die Konzeptionen der Vertiefungsgebiete und bestehende Kooperations- und Arbeitsvereinbarungen.

Im Rahmen des Schutzauftrages des Jugendamtes in Kinderschutzfällen ist im Landkreis Oder-Spree eine Rufbereitschaft in der dienstfreien Zeit, an den Wochenenden und Feiertagen durch Dienstvereinbarung des Landrates geregelt worden. Die Erreichbarkeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes für interne Meldungen bei Kindeswohlgefährdung ist im Handlungsleitfaden zum Verfahren nach § 8a SGB VIII zum Schutz von Kindern (Kindeswohlgefährdung) – Teil 5 geregelt.

Bei der Leistungsvergabe von ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfen sind die gesetzlichen Regelungen, Leistungsvereinbarungen und die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zu berücksichtigen und anzuwenden.

Jeder Sozialarbeiter führt seine Fälle und die statistischen Erhebungen eigenverantwortlich in der entsprechenden Anwendungssoftware des Jugendamtes.

Voraussetzungen für die Erfüllung der oben genannten Aufgaben sind:

- Diplom Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge (mindestens Fachhochschule) mit staatlicher Anerkennung oder Bachelor of Arts
- Idealerweise eine durch die DGSF oder SG zertifizierte Fortbildung in systemischer Arbeit
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich psychosozialer Gesprächsführung und Beratung mit systemischer Akzentuierung
- Kenntnisse/ Erfahrungen im Bereich der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII,
- verwaltungsrechtliche Kenntnisse (insbesondere SGB VIII)
- hohes Verantwortungsbewusstsein bei der Umsetzung eines eigenständigen
- Arbeitsbereiches und der Wahrnehmung der Finanzverantwortung,
- hohes Durchsetzungsvermögen/ sicheres Auftreten,
- hohe Belastbarkeit sowie Teamfähigkeit,
- Fortbildungsbereitschaft sowie die Mitwirkung an der Rufbereitschaft des Jugendamtes.

Die Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes sollten in einem zweijährigen Rhythmus an mindestens einer Fortbildung teilnehmen, so dass die Qualifizierung der Fachkräfte konstant gewährleistet und ein Überblick zu fachlichen Entwicklungen, den aktuellen Gesetzen und Rechtsprechungen gegeben ist. Ebenso nehmen die Sozialarbeiter in der Regel an mindestens vier Supervisionen im Jahr in der Regel teil.

Die Konzeption wird in der Regel zweijährlich ausgewertet und bei Bedarf den aktuellen Gesetzen und Gegebenheiten angepasst.

## 6. Anhänge

### **(Teil-)konzeptionen**

- Konzeption Vollzeitpflege (Dezember 2006)
- Konzeption Mitwirkung der Jugendhilfe im jugendgerichtlichen Verfahren (BV JHA 01/08)
- Teilkonzeption Bereitschaftspflege (April 2013)
- Teilkonzeption des Allgemeinen Sozialen Dienstes: Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von solchen Behinderungen bedrohte Kinder und Jugendliche (BV JHA061/2014)

### **Qualitätsstandards**

- Qualitätsstandard "Flexible ambulante Einzelfallhilfen" im Landkreis Oder-Spree (BV 006/2015)
- jeweils gültige Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung der stationären Jugendhilfe im Landkreis Oder-Spree

### **Kinderschutz**

- Handlungsleitfaden zum Verfahren nach § 8a SGB VIII zum Schutz von Kindern (Kindeswohlgefährdung) (August 2013)
- Kooperationsvereinbarung mit der Polizeiinspektion Oder-Spree/Frankfurt (Oder) vom 16.08.2013

### **Protokolle**

- Protokoll der ersten Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Abs.1 SGB VIII
- Protokoll der kollegialen Beratung nach der Gefährdungseinschätzung und festgestellten Gefährdungslage nach der zweiten Kontaktaufnahme
- Protokoll der kollegialen Beratung zu einer vermuteten Kindeswohlgefährdung
- RFT Protokoll